



Eschensterben Verkehrssicherheit Baumkontrolle



WIR SCHAUEN AUF UNSERE WÄLDER!

WaldwirtschaftlerInnen beobachten Pflanzen & Tiere

Eschensterben: Sperre ausgeweitet

MITTE Mai wurden im Hochdennengebiet Staßfurt (Sachsen-Anhalt) Mauerwerke aufgrund des Eschensterbens gesperrt. Die Sperre musste nun wegen des Frostschnees ausgeweitet werden. Umstürzende Bäume könnten Spaziergänger treffen.

„Der Befehl ist weitestgehend als zunächst abgeschlossen“, sagt Alexander Lang, Verantwortlicher für Forstungsangelegenheiten der Staatsforstwirtschaftsleitung in einer Kommunikation. „Die Gefahr durch einen Plötzl ist unvorhersagbar.“ Befallene Bäume können jederzeit umstürzen. Deshalb wurde die Sperre des Waldwegs nicht auf den Bereich der Hausdurchgänge und wurde links im Durchgang ausgeweitet. Fortgesetzt wurde der Befehl in Zusammenarbeit mit Polizei sowie in Zusammenarbeit mit den Forstbetrieben.



Am Montag umgibt ein sehr anstrengendes Hochwasser, „das der Bevölkerung ein sehr hohes Maß an Gefahr durch Überschwemmungen und der Wegschichtung droht“, heißt es in der Ankündigung. Gemeinsam mit den Sachverständigen werden die betroffenen Bäume und in weiterer Umgebung geprüft werden müssen. Die Sperren soll nicht nur die Straße, sondern auch die umliegenden Bereiche werden abgesperrt.



Eschensterben: Stadt fällt weitere Bäume

Trotz regelmäßiger Kontrolle ist am Wochenende in Salzburg Josefine eine Dache umgestürzt neben einer Straße umgestürzt. Der Magistrat überlässt daher erneut alle Bäume im Stadtgebiet auf Anzeichen von Baumkrankheiten prüfen.

Etwa ein Jahr werden die städtischen Bäume auf den Stadtgebiet geprüft. Von städtischen weiteren Bäume können ebenfalls durch den Frost und bereits ohne Vorwarnung gefährlich umstürzen, da die Überwachung vor allem der Mitarbeiter überlässt.

Gürtenstädter Heinz Schwan (SPÖ) hat heute nur über die Möglichkeit der Entfernung der Bäume durch die Überführung bzw. Fällung beschaffen Bäume besprochen.



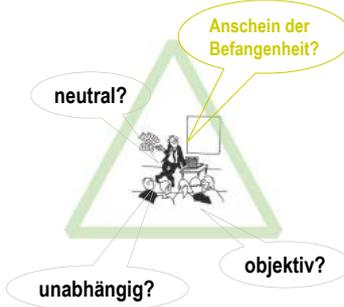
Kontrollen in der Praxis

Eschensterben - Hintergrund

Das „Eschensterben“ wurde von einem Insekt verursacht, der die noch jungen Eschenknospen und auch sich durch abgestorbene Triebe, Zweige und Äste bewegen. Es handelt sich um die toten Äste der Bäume, diese können mechanisch, durch Wind, Abstoßen und vorzeitigem Absterben von Bäumen.

Andere Insekten können aber auch das Absterben der Bäume vor allem auf toten Bäumen und in jüngeren Bäumen.

Sachverständige | Eigenschaften

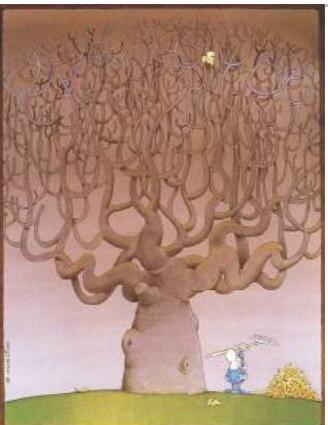


- neutral**
- neutral = unparteiliches Verhalten
 - objektive Vorgangsweise
 - sachliche Maßstäbe
 - fachspezifische Standards
 - keine subjektiven Beweggründe
 - aber sachverständiges Werturteil
- objektiv**
- nüchterne Analyse des Sachproblems
 - keine persönlichen Vorurteile
 - keine Voreingenommenheit
 - keine einseitigen verbalen Äußerungen
 - keine tendenziösen schriftlichen Darstellungen
- unabhängig**
- persönliche Befangenheit
 - wirtschaftliche Verflechtungen

Haftung des Baumkontrolleurs



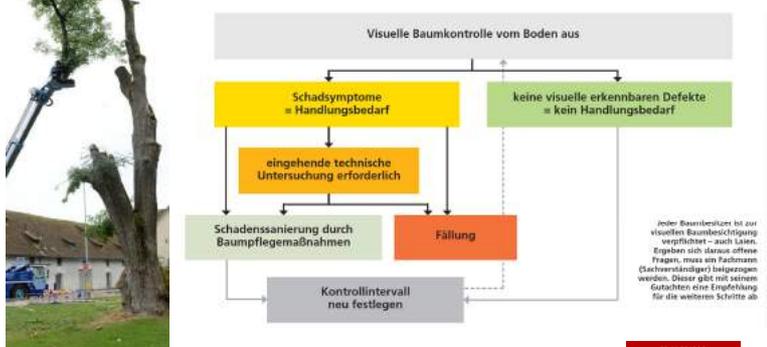
- Kontrollleur**
- fachkundig** = sachkundig
- Sachverständiger (Amtssachverständiger, Privatsachverständiger)
- zivilrechtliche Haftung**
- Amtssachverständiger = Amtshaftung
- > Regressmöglichkeiten bei grober Fahrlässigkeit
- Privatsachverständiger
- > mit privaten Vermögen >> Haftpflichtversicherung
- strafrechtliche Haftung**
- persönliche Haftung
- nicht versicherbar !!!**



Baumkontrollen

auf die Perspektive kommt es an ... ?

Ablaufschema Baumkontrolle



Jeder Baumbesitzer ist zur visuellen Baumkontrolle verpflichtet – auch Laie. Ergreifen sie daraus offene Fragen, muss ein Fachmann (Sachverständiger) beauftragt werden. Dieser gibt nach seiner Gutachten eine Empfehlung für die weiteren Schritte ab.

Kriterien der Baumkontrolle

oekologen-ingenieure.at

- | **Zustand des Baumes**
Baumart, Vitalität, Vorschäden
- | **Standort des Baumes**
Park, Straße, Fußweg, Wald, Parkplatz, Feld
- | **Art des Verkehrs**
Verkehrshäufigkeit, Verkehrswichtigkeit
- | **Verkehrserwartung**
mit **welchen Gefahren** muss gerechnet werden
- | **Zumutbarkeit** (auch wirtschaftliche)
Baumkontrollen, Sicherungsmaßnahmen
- | **Status des Verkehrssicherungspflichtigen**
Kommune, Privater, Waldeigentümer
- | **Beweislastumkehr**

09.11.2018 | 7

öffentliche Räume ▶ Kommunen haben Sachverständigenstatus

oekologen-ingenieure.at

- | **Normen**
ÖNORM L1122 Baumkontrolle und Baumpflege (2011)
FLL Baumkontrollrichtlinie (2010)
- | **Regelkontrolle**
Sichtkontrolle = visuelle Kontrolle
jährliches Kontrollintervall
in besonderen Fällen auch halbjährlich
Jungbäume alle drei Jahre
nach Starkwindereignissen
nach Baumaßnahmen im Wurzelraumbereich
- | eingehende **technische** Untersuchungen
wertvolle Park-, Allee- und Einzelbäume
„politische Bäume“



09.11.2018 | 8

Zielsetzung?

oekologen-ingenieure.at



Privatgrundstücke » bestehen keine äußeren Anzeichen für Baumschädigung, würde es die Sorgfaltspflicht überspannen einen Sachverständigen zu Baumprüfung beizuziehen

- | **geringere** Ansprüche
als an Behörden und Kommunen
- | kein Sachverständigenstatus, aber verpflichtende, regelmäßige Sichtkontrolle
- | Kontrollintervall vom Zustand der Bäume und ihrer Bedeutung (Gefährdung) für den Verkehr abhängig fachliche Kompetenz des Grundeigentümers
- | bei für den Laien erkennbaren Defekten ist die Beiziehung eines Fachmannes erforderlich

09.11.2018 | 10

Vermietung, Verpachtung

oekologen-ingenieure.at

in A:

- | Verkehrssicherheitsverpflichtung ist und bleibt stets beim Baubesitzer (=Halter gemäß § 1319 ABGB)
- | Baubesitz (und damit auch alle sich daraus ergebenden Pflichten) geht durch die **Verpachtung/Vermietung** vom Grundeigentümer auf den Mieter bzw. Pächter über
- | außer, Grundeigentümer hat die Halterpflicht **vertraglich** oder **konkludent** (d.h. stillschweigend, etwa durch Durchführung von Pflegemaßnahmen) bei sich behalten.

in BRD:

- | Verkehrssicherheitsverpflichtung verbleibt beim Grundeigentümer
- | Mieter bzw. Pächter hat Hinweispflicht

09.11.2018 | 11

Erholungsräume

oekologen-ingenieure.at

- | **freie Landschaft = ohne rechtlichem Schutzstatus**
Verkehrserwartung
kein allgemeines Betretungsrecht für landwirtschaftliche Flächen bestockte Flächen mit Rodungsbewilligung (Hochseilgarten, Friedwald)
- | **Waldeigenschaft?**
rechtlich gemäß ForstG 1975
Waldgruppen unter 1000 m² >> ÖNORM L1122
Erholungswald gemäß § 36 ForstG 1975
Erholungsfunktion lt. WEP
- | **Baumkontrolle**
Sichtkontrolle vom Boden aus
nach außerordentlichen Witterungsereignissen

09.11.2018 | 12



Wald

- | § 176 ForstG 1975 = grobe Fahrlässigkeit
- | **Sichtkontrolle** von Forststraße, vom Weg aus augenscheinlich offensichtlich
- | **Häufigkeit = lebensnaher Zugang**
welche Verkehrserwartung?
Kontrollabstände: 12 bis 18 Monate
nach Windwurfereignissen
Eschentriebsterben = Jahreskontrolle

Rechtssatz

Die Haftung für umstürzende Bäume **entlang den Forststraßen** soll **keineswegs überspitzt** und auch nicht an den Ansprüchen gemessen werden, die für die Sicherheit von **Straßen und Wegen im öffentlichen Bereich**, auch für Parkanlagen, gelten müssen.

OLG Wien 2.10.1991, Zl. 16 R 157/91

oekologen-ingenieure.at



09.11.2018 | 13

rechtliches Spannungsfeld Naturschutz und Verkehrssicherheit

- | Zielsetzung **Naturschutz**
Substanzerhaltung (Geschützter Landschaftsteil, Naturdenkmal, Baumschutzverordnung ua)
Gefahr in Verzug gemäß § 3 Abs. 1 lit. b NSchG
- | Vorgabe für **Baumhalter**
Verkehrssicherungspflicht
- | **bei behördlicher Versagung einer Fällung**
Haftungs"übernahme" durch Behörde
persönliche Haftung des Amtssachverständigen
Haftungs"zeitraum" = 1 Jahr = Kontrollintervall
Hinweispflicht (!) des Baumhalters

oekologen-ingenieure.at

09.11.2018 | 14

Hinweisschilder

- | **Hinweisschilder und Warnschilder ...**
gleich welcher Art
ändern nichts an der Verkehrssicherungspflicht des Baumhalters
- | **heben Verkehrssicherungspflicht nicht auf**
- | **aber:** Missachtung „schafft“ (eventuell) Mitverschulden
- | **Ausnahme ...gesetzliche geregelte Sperrgebiete**
BEFRISTETES FORSTLICHES SPERRGEBIET
Zusatztafel (Dauer der Sperrung)
max. 4 Monate ohne Bewilligung

oekologen-ingenieure.at

09.11.2018 | 15

Eschentriebsterben
Schlägerungen

BEFRISTETES
FORSTLICHES
SPERRGEBIET
Dauer der Sperrung



... zum Schmunzeln

Schlussfolgerungen

- lebensnaher Zugang**
 - › für den Laien erkennbare Baumschäden und -gefahren
- Regelkontrolle sind abhängig von**
 - › berechtigter Sicherheitserwartung des Verkehrs und Gesundheitszustand des Baumes
- Kontrollintervalle**
 - › nicht generalisieren
 - › nur anlassbezogen festlegbar
- Zusatzkontrolle**
 - › nach extremen Witterungsereignissen
 - › Baumbeschädigungen (Grabungen, Anfahrtschäden)
- Dokumentation**
 - › Kontrolltätigkeiten sollen **dokumentiert** und
 - › anlassbezogen **begründet** werden



oekologen-ingenieure.at

09.11.2018 | 16



Rechtsprechung

oekologen-ingenieure.at

| **Gerichtsentscheidungen**

| **Individuelle** Einzelentscheidungen

... folgen der der Rechtsprechung in der BRD
(Amtssachverständiger, Privatsachverständiger)

| **strafrechtliche und zivilrechtliche Relevanz**

Verantwortung des Sachverständigen als Grundlage
der rechtlichen Würdigung Vorhersehbarkeit Grad der
Fahrlässigkeit ua)

| **Haftung des Sachverständigen**

09.11.2018 | 19



Die dargestellten Informationen haben den mündlichen Vortrag am 9.11.2018 unterstützt. Gültig ist insofern das gesprochene Wort. Die Foliensammlung stellt kein selbstständiges Dokument dar und ist weder zitierfähig, noch zur Weiterverbreitung bestimmt. Falls Sie Informationen aus dieser Foliensammlung verwenden möchten, ersuche ich um Kontaktaufnahme.

DI Dr. Gerald Schlager
Bruno-Walter-Straße 3
A-5020 Salzburg
Tel. +43 699 10641545
schlager@oekologen-ingenieure.at

